

Stadtwerke Bamberg Wärme und Energieerzeugungs GmbH

Preisbedingungen

§ 1 Wärmeentgeltssystem

1. Diese Preisbedingungen und Preise gelten für die Versorgung aus den Wärmeerzeugungs- oder Leitungsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens zur Versorgung einer unbestimmten Anzahl von Kunden unter überwiegender Nutzung von öffentlichen Verkehrsflächen (Fernwärmeversorgung im technischen Sinne) im Fernwärmeversorgungsgebiet Bamberg. Für die Versorgung aus überwiegend auf sonstigen Grundstücken, insbesondere zur Belieferung der Grundstückseigentümer oder -Nutzer, betriebenen Wärmeerzeugungs- und Leitungsanlagen (Nahwärmeversorgung im technischen Sinne) gelten diese Preisbedingungen und Preise nicht.
2. Das Wärmeentgelt setzt sich aus einem verbrauchsabhängigen Entgelt (Arbeitsentgelt) und einem verbrauchsunabhängigen Entgelt (Grundentgelt) zusammen.
3. Das verbrauchsunabhängige Entgelt (Grundentgelt) ist unabhängig von einem tatsächlichen Wärmeverbrauch oder der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistung des Kunden zu zahlen, es sei denn das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgungsunterbrechung oder -einschränkung nach § 6 AVBFernwärmeV zu vertreten.
4. Das verbrauchsabhängige Arbeitsentgelt ist insbesondere für Erzeugung und Transport der Fernwärme bis zur Übergabestelle des Kunden zu zahlen.
5. Das verbrauchsunabhängige Grundentgelt ist insbesondere für die Leistungsbereitstellung, für die Vorhaltung und den Betrieb eines Messgerätes an der Anschlussstelle des Kunden und die Erfassung und Abrechnung des Fernwärmeverbrauchs zu zahlen.

§ 2 Entgeltermittlung

1. Das Wärmeentgelt wird jeweils aus einer Bemessungsgröße (z. B. Verbrauch, Anschlussleistung und Zeitablauf) und dem jeweiligen Preis ermittelt. Die jeweils gültigen Preise und der Gültigkeitsbeginn werden vom Fernwärmeversorgungsunternehmen mit einem gesonderten Preisblatt nachgewiesen (Anlage Preisblatt).
2. Das Arbeitsentgelt bemisst sich nach den an der Messeinrichtung in kWh erfassten Verbrauchsmengen und dem Arbeitspreis (AP) in EUR/MWh.
3. Das Grundentgelt bemisst sich nach der vertraglich vereinbarten Anschlussleistung in kW, dem Grundpreis (GP) in EUR/KW/Jahr und Zeitablauf pro Jahr.
4. Der Grundpreis wird anteilig tagesgenau abgerechnet.

§ 3 Preis- und Preisgleitklauselbestimmungsrechte (Besondere Leistungsbestimmungsrechte)

1. Das gesetzliche Recht des Fernwärmeversorgungsunternehmens gemäß § 4 Abs. 1 und 2 AVBFernwärmeV, allgemeine Versorgungsbedingungen nach billigem Ermessen ohne Zustimmung des Kunden zu ändern (Allgemeines gesetzliches Leistungsbestimmungsrecht), bleibt durch die folgenden, spezielleren vertraglichen Preisbestimmungsrechte unberührt.
2. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, bei Veränderung oder Neueinführung
 - a) von Steuern oder öffentlich-rechtlichen Abgaben, und/oder
 - b) von sonstigen unvermeidbaren Belastungen allgemeiner Art infolge gesetzlicher Regelungen (z. B. EEG, KWKG, KAV, EEWärmeG, TEHG, EDL-G, etc.), die Kosten der Erzeugung, des Bezugs oder der Verteilung von Fernwärme unmittelbar wesentlich verändern, die Preise entsprechend anzupassen.
3. Die Anpassungsrechte nach Abs. 2 bestehen nur, soweit die Kostenveränderung zu einer wesentlichen Veränderung der Gesamtgestehungskosten führt und bei Vertragsschluss nicht vorhergesehen oder vorhersehbar war.
4. Eine Kostenveränderung ist insbesondere dann wesentlich im Sinne von Abs. 2, wenn die Gesamtgestehungskosten seit der letzten Preisanpassung um mehr als 5 % gestiegen sind.
5. Änderungen der Preise nach den Abs. 2–4 werden jeweils zum Monatsbeginn, und erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam, die mindestens sechs Wochen vor der beabsichtigten Änderung erfolgen muss. § 4 Abs. 2 AVBFernwärmeV bleibt unberührt. Änderungen der Preise nach dem Absatz 2 werden frühestens mit In-Kraft-treten der gesetzlichen Regelung wirksam.
6. Änderungen der Preise nach Abs. 2 werden gegenüber demjenigen Kunden nicht wirksam, der der Änderung mit einer Frist von 2 Wochen zum Wirksamwerden der beabsichtigten Änderung widerspricht. Der Kunde ist mit der Änderungsmitteilung über sein Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen zu informieren.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist im Fall eines Widerspruchs nach Abs. 6 und der Unzumutbarkeit der Fortsetzung des Vertrags berechtigt, den Vertrag mit einer Frist von 12 Monaten zu kündigen. Die Vertragsfortsetzung ist insbesondere dann unzumutbar, wenn die Wärmelieferung nach diesem Vertrag für das Fernwärmeversorgungsunternehmen dauerhaft defizitär ist. § 313 BGB bleibt unberührt.
8. Eine Preisbestimmung nach Abs. 2 ist ausgeschlossen, soweit hierdurch der Gewinn des Fernwärmeversorgungsunternehmens erhöht wird oder vollumfänglich entfällt oder die Gestehungskostenveränderung bereits durch ein Kosten- oder Marktelement der Preisgleitklausel nach § 4 erfasst wird. Ist bei ein und demselben Leistungsbestimmungstatbestand nach Abs. 1 die Anwendung von mehreren Preisbestimmungsrechten möglich, so darf nur ein Preisbestimmungsrecht ausgeübt werden. Dabei ist das speziellere Preisbestimmungsrecht vorrangig vor dem allgemeineren Preisbestimmungsrecht anzuwenden. Bei Zweifeln gilt das Preisbestimmungsrecht mit der niedrigeren Absatznummer jeweils als allgemeiner.
9. Sollte ein in einer Preisgleitklausel nach § 4 verwendeter Preisindex nicht mehr veröffentlicht werden, ein neuer oder anderer Preisindex die Gestehungskostenentwicklung des Fernwärmeversorgungsunternehmens wesentlich genauer abbilden oder ändert sich das Verhältnis verschiedener Gestehungskostenarten zueinander oder die Höhe des Gewinnanteils wesentlich, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen. Bei einer Veränderung der tatsächlichen Kostenentwicklung im Verhältnis zu der in der Preisgleitklausel abgebildeten Kostenentwicklung zum Nachteil des Kunden, insbesondere wenn die Gesamtgestehungskosten in der Anpassungsperiode wesentlich geringer steigen als die Preise aufgrund der Anpassung durch die Preisgleitklausel, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen verpflichtet, die Preisgleitklausel entsprechend anzupassen.
10. Die Rechte der Parteien aus § 315 BGB, insbesondere die Billigkeit einer Leistungsbestimmung nach den Absätzen 1–4 durch ein Gericht überprüfen oder bestimmen zu lassen (Billigkeitseinwand nach § 315 BGB), bleiben unberührt. Jede Partei ist berechtigt, vor Geltendmachung des Billigkeitseinwands in einem gerichtlichen Verfahren durch die andere Partei jeweils einen zur Berufungsschwierigkeit verpflichteten Schiedsgutachter mit der Begutachtung der Billigkeit der Preisbestimmung zu beauftragen. Die Feststellungen des Gutachtens sind in tatsächlicher Hinsicht für ein nachfolgendes Gerichtsverfahren für beide Parteien verbindlich und abschließend. Einigen sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen und der Kunde nicht innerhalb von 6 Wochen auf einen Schiedsgutachter, so ist dieser von

der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer zu bestimmen. Der Schiedsgutachter ist verpflichtet, Betriebsgeheimnisse des Fernwärmeversorgungsunternehmens in seinem Schiedsgutachten gegenüber dem Kunden und Dritten geheim zu halten. Im Übrigen gilt die Verfahrensordnung des IHK-Mediations-Zentrums in der jeweils gültigen Fassung (<http://www.ihk-nuernberg.de>) für das Schiedsgutachterverfahren ergänzend.

§ 4 Automatische Preisanpassung

1. Der Arbeitspreis ändert sich entsprechend der Kostenentwicklung der Brennstoffkosten (Kosten- und Marktelement) nach der Formel:

$$AP_{STWE\ GmbH} = AP_{STWE\ GmbH\ 0} \cdot \frac{AP}{AP_0}$$

Darin sind:

$$AP_{STWE\ GmbH\ 0} = 23,80 \text{ Euro/MWh (Basis-Arbeitspreis vom Basisjahr 1999)}$$

AP = der jeweils gültige Gas-Arbeitspreis für die Grundversorgung und Ersatzversorgung Gas, Verbrauch L der Stadtwerke Bamberg Energie- und Wasserversorgungs GmbH (www.stadtwerke-bamberg.de).

$$AP_0 = 1,88 \text{ Cent/kWh (Basis-Gas-Arbeitspreis vom Basisjahr 1999)}$$

2. Der Grundpreis ändert sich bei einem unveränderlichen Anteil von 40 % (Fixanteil) zu 20 % entsprechend der Kostenentwicklung für Investitionen in Wärmeversorgungsanlagen (IG/IG₀) und zu 40 % entsprechend der Kostenentwicklung der Lohnkosten (L/L₀) nach der Formel:

$$GP = GP_0 \cdot (0,4 + 0,2 \cdot \frac{IG}{IG_0} + 0,4 \cdot \frac{L}{L_0})$$

Darin sind:

GP = der jeweils gültige, neue Grundpreis

GP₀ = der für den Kunden gültige Basis-Grundpreis: 36,02 Euro netto/kW-Anschlussleistung pro Jahr

IG = der jeweils gültige Investitionsgüterindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 17, Reihe 2, lfd. Nr. 3 veröffentlichten Indexziffern der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte für Erzeugnisse des Investitionsgüter produzierenden Gewerbes ermittelt.

IG₀ = der Basiswert des Investitionsgüterindex für den Referenzzeitraum 2011 mit dem Wert von 97,28.

L = der jeweils gültige Lohnindex. Dieser wird gemäß Absatz 5 aus den vom Statistischen Bundesamt Wiesbaden in Fachserie 16 Reihe 4.3, veröffentlichten Indexziffern der tariflichen Stundenverdienste des Produzierenden Gewerbes und im Dienstleistungsbereich in Deutschland für den Wirtschaftszweig Energieversorgung (lfd. Positionsnummer D) ermittelt.

L₀ = der Basiswert des Lohnindex für den Referenzzeitraum 2011 mit einem Wert von 91,57 (2015 = 100).

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt umbasiert wird, gilt der Index ab dem Tage der Veröffentlichung durch das Statistische Bundesamt auf der neuen Basis.

Sofern der zugrunde gelegte Index vom Statistischen Bundesamt nicht fortgeschrieben wird, gilt ab dem Tage des Wegfalls der ursprünglich vereinbarten Indexes derjenige Index, der den Index ersetzt oder, wenn der ursprüngliche Index nicht ersetzt wird, derjenige Index, der dem ursprünglichen am Nächsten kommt.

3. Der Arbeitspreis AP wird jeweils entsprechend der Veränderung des Bezugspreises, der Grundpreis GP wird jeweils mit Wirkung zum 1. Januar eines jeden Jahres einmal jährlich nach Maßgabe der Absätze 1–2 angepasst.
4. Bezugszeitraum für Anpassungen des Grundpreises nach Absatz 2 zum 01.01. des jeweiligen Jahres (x) sind dabei die veröffentlichten Indexziffern für das Vorjahr (x-1).
5. Bei der Anpassung nach Abs. 1–4 sind
 - a) wesentliche Kostenrückgänge bei anderen, nicht von den Kostenelementen der Preisgleitklauseln oder dem Fixanteil erfassten Gestehungskosten oder
 - b) wesentliche Abweichungen der tatsächlichen Bezugskostenveränderung von den Veränderungen des Spannungselements im Wege der einseitigen Leistungsbestimmung angemessen zu berücksichtigen.
 Die Abweichung gilt dann als wesentlich, wenn die Veränderung der tatsächlichen Bezugskosten für einen Gestehungskostenanteil in einer Abrechnungsperiode um mehr als 10 Prozentpunkte von der prozentualen Veränderung des entsprechenden Kostenelements abweicht.
6. Die sich bei der Berechnung der Kosten- und Marktelemente ergebenden Werte werden ohne Rundung auf zwei Dezimalstellen genau ermittelt. Die sich bei Anwendung der Preisänderungsformeln ergebenden neuen Preise werden jeweils auf eine Dezimalstelle gerundet.
7. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen wird den Kunden über die Preisänderungen unter Ausweisung der jeweiligen geänderten Indices und Berechnung schriftlich durch ein aktualisiertes Preisblatt nach Anlage Preisblatt informieren.

§ 5 Mehrwertsteuer

Allen genannten Nettopreisen ist die jeweilige gültige Mehrwertsteuer hinzuzurechnen. Konzessionsabgaben sind in den Preisen enthalten.



Ihre Wärmepreise im Überblick

Fernwärme Tarif 5107	Bruttopreis	Nettopreis*
Grundpreis je kW/Jahr	45,57 Euro	38,29 Euro
Arbeitspreis je MWh	75,02 Euro	63,04 Euro

* zuzüglich 19 % MwSt. Maßgeblich für die Berechnung Ihrer Kosten sind die Nettopreise, die Bruttopreise sind auf zwei Stellen genau gerundet. Ändert sich der Steuersatz, ändern sich die Bruttoarbeitspreise entsprechend.

Pauschalen

Mahnkosten

Werden Zahlungen nicht zum Zeitpunkt der Fälligkeit geleistet, betragen die Mahnkosten je Vorgang 5,00 Euro (umsatzsteuerfrei).

Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 3 AVBFernwärmeV)

Der Betreiber berechnet

- bei Einstellung der Versorgung eine Pauschale von 5,00 Euro (netto)/5,95 Euro (brutto).
- bei der Wiederaufnahme der Versorgung eine Pauschale von 50,00 Euro (netto)/59,50 Euro (brutto).
- bei einem vom Kunden verursachten Monteureinsatz 45,00 Euro (netto)/53,55 Euro (brutto) pro Stunde.

Änderung der Wärme- bzw. Anschlussleistung

Für eine Änderung der Wärme-/Anschlussleistung wird eine Pauschale in Höhe von 50,00 Euro (netto)/59,50 Euro (brutto) in Rechnung gestellt. Falls ein Austausch der Wärmeübergabestation erforderlich ist, wird diese Leistung nach Aufwand abgerechnet.

Ihre Vorteile bei den Stadtwerken Bamberg

- ✓ **Persönlicher Service** – wir sind für Sie im Bamberger Servicezentrum am ZOB direkt erreichbar.
- ✓ **Zuverlässige Versorgung** – vertrauen Sie auf über 100 Jahre Erfahrung in der Energieversorgung.
- ✓ **Nah, lokal und nachhaltig** – als Energieversorger vor Ort übernehmen wir Verantwortung für die Region.

Ihr zusätzlicher Vorteil bei Fernwärme

- ✓ **Umweltfreundlich** – gegenüber einer getrennten Erzeugung von Strom und Gas verringern sich der CO₂-Ausstoß und der Ressourceneinsatz. Im Schnitt können so über 80 Prozent Primärenergie eingespart werden.
- ✓ **Platzsparend** – gewinnen Sie Raum: Sie benötigen weder einen Heiz- oder Lagerraum noch irgendwelche Innen- oder Außentanks für Öl, Gas, Holz oder Pellets.
- ✓ **Komfortabel** – die Wärme kommt direkt zu Ihnen ins Haus. Um Brennstoffbeschaffung, Kesselwartung, Investitionen in Anlagen Erneuerungen, Schornsteinfeger, Umweltschutzaufgaben usw. müssen Sie sich nicht kümmern.
- ✓ **Sorgenfrei** – wir sind Ihr professioneller Partner: Wir beraten und betreuen Sie kompetent und nachhaltig. Im Fall einer Störung sind wir rund um die Uhr für Sie erreichbar. Sie können sich zurücklehnen und die grüne Wärme in Ihrem Zuhause genießen.